

# Richtlinie Absenzen

---

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF

Abteilung: Höhere Fachschule

Produkt: SP/KE

Erstellt Name: Roger Gernet

Nachgeführt Name: Roger Gernet

Freigabe Name: Dr. Thomas Roth

Ausgabe: ab Schuljahr 2018/2019

Version: Version 2 (ersetzt Version 1)

Datum: 4.12.2014

Datum: 25.4.2019

Datum: 4.6.2019

# Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Gültigkeit.....	3
1.2	Zweck .....	3
1.3	Grundlagen.....	3
1.4	Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben).....	3
1.5	Begriffe .....	3
2	Grundsätze .....	3
3	Schulische Absenzen .....	4
3.1	Anforderungen.....	4
3.2	Zu hohe Absenzen und Folgen .....	4
3.3	Fernbleiben und Nachholung von Leistungsnachweisen und Diplomprüfungen.....	4
4	Praxisausbildung .....	4
5	Pädagogische und disziplinarische Massnahmen .....	4

# 1 Einleitung

## 1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2015 sowie die Lehrenden der Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindererziehung HF (KE HF) verbindlich.

## 1.2 Zweck

Diese Richtlinien regelt die Modalitäten bezüglich der Absenzenordnung. Sie stützt sich auf das Studienreglement zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF und erklärt dieses. Die BFF Bern ermöglicht den Studierenden den Zugriff auf diese Richtlinie.

## 1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindererzieherin HF, Dipl. Kindererzieher HF
- Studienreglement vom 17.10.2014

## 1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Richtlinie Praxisausbildung
- Richtlinie Externe Studienblöcke
- Bildungsverständnis und pädagogisches Konzept
- Schulvereinbarung

## 1.5 Begriffe

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „Begriffe Konzept SP/KE 15“ erklärt.

# 2 Grundsätze

Die Studierenden sind zu einem lückenlosen Unterrichtsbesuch und zu einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten der Schule und Praxis verpflichtet. Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts oder des Praxisplatzes gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lernstunde bzw. Kontaktstunde. Dies gilt auch für angeordnete Unterrichtsverschiebungen.

Der lückenlose Unterrichtsbesuch ist für den Kompetenzerwerb und -nachweis gemäss dem entsprechendem Rahmenlehrplan im Hinblick auf die Promotion bzw. die Ausstellung des Diploms eine Notwendigkeit und stellt damit die Grundlage für das Lernen und den Kompetenzerwerb für den Berufseinstieg nach der Diplomierung dar.

Die Studierenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Schulvereinbarung, den Unterricht lückenlos zu besuchen. Der lückenlose Schulbesuch gilt auch für obligatorische Anlässe wie Projektstage, Studienwochen (inkl. auswärtige Übernachtung, falls diese vorgegeben ist), Exkursionen usw.

Studierende mit nachweisbaren Kompetenzen in einzelnen Bereichen der schulischen Ausbildung können auf schriftliches Gesuch, in welchem die erworbenen Kompetenzen aus einer tertiären Vorbildung nachgewiesen werden, von der jeweiligen Lerneinheit oder Teilen davon dispensiert und/oder von der Erbringung des entsprechenden Leistungsnachweises befreit werden.

Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze haben pädagogische und disziplinarische Massnahmen gemäss Studienreglement zur Folge.

## **3 Schulische Absenzen**

### **3.1 Anforderungen**

Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Kontaktstunde. Absenzen können nicht durch Ersatzleistungen getilgt werden. Absenzen bleiben in jedem Fall im Zeugnis bestehen.

Die Absenzen werden durch die Lehrenden erhoben. Die Studierenden führen über ihre Absenzen selber Buch. Sie sind angehalten, ihre Abwesenheiten und deren Gründe zu dokumentieren, um diese bei Bedarf belegen zu können. Die Absenzen der bisherigen Schuljahre sind dem Zeugnis zu entnehmen.

Die Lehrenden sind befugt, die Anwesenheit während festgelegter Unterrichtssequenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Leistungsnachweis festzulegen.

Für externe Studienwochen gelten besondere Bedingungen betreffend lückenlosem Unterrichtsbesuch und aktiver Teilnahme.

### **3.2 Zu hohe Absenzen und Folgen**

Es gelten die Bestimmungen des Studienreglements. Grundsätzlich gelten Absenzen von mehr als 10% der Kontaktstunden eines Schuljahres als zu hohe Absenzen. Lerneinheiten mit mehr als 12 Kontaktstunden Absenzen werden wie folgt nachgeholt

- 13 -16 Absenzen: 1 Unterrichtstag
- 17 – 24 Absenzen: 2 Unterrichtstage
- 25 -32 Absenzen: 3 Unterrichtstage
- usw.

### **3.3 Fernbleiben und Nachholung von Leistungsnachweisen und Diplomprüfungen**

Bleibt eine Studierende, ein Studierender ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einem Leistungsnachweis bzw. einer Diplomprüfung fern, wird dieser gemäss Studienreglement als "unbrauchbar oder nicht abgegeben" bzw. mit der Note 1 bewertet.

Als zwingender Grund gilt insbesondere ein nicht verschiebbares, die eigene Person betreffendes, dringliches Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Trauung, Heirat, Geburt des eigenen Kindes, Todesfall in der Familie, Beerdigung eines nahestehenden Menschen.

Entsprechende Belege sind der, dem Lehrenden unaufgefordert und rechtzeitig einzureichen. Die Lehrenden entscheiden, ob es sich um einen zwingenden und belegten Grund für die Verhinderung handelt. Sie legen in diesem Fall die Nachholung des Leistungsnachweises bzw. der Diplomprüfung, nach Möglichkeit im laufenden Schuljahr fest. Die Nachholung des Leistungsnachweises kann dabei von der ursprünglichen Form abweichen.

Leistungsnachweise (aufgrund ungenügender Note) können gemäss Studienreglement nur im nächsten Ausbildungsjahr und nur einmal wiederholt werden.

## **4 Praxisausbildung**

Es gelten die Anforderungen gemäss Studienreglement und Richtlinie Praxisausbildung.

## **5 Pädagogische und disziplinarische Massnahmen**

Studierende haben die Regeln der BFF und der Praxisausbildungsbetriebe für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden und der Praxisausbilderinnen und -ausbilder zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen können pädagogische und disziplinarische Massnahmen gemäss Studienreglement ergriffen werden.